

Stadt
Landshut

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN UND LANDSCHAFTSPLAN DECKBLATT NR. 41

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Für die Aufstellung des Vorentwurfes
Landshut, 22.04.2024

STADT LANDSHUT

REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

LÄNGST die LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Am Kellenbach 21 84036 Landshut-Kumhausen

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Erfordernis der Planung	4
1.1	Anlass	4
1.2	Ziel des Vorhabens	4
2	Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben	5
2.1	Regionalplan	5
2.2	Landesentwicklungsprogramm (LEP)	10
2.3	Erneuerbare-Energien-Gesetz	11
2.4	Fachplanungen	11
2.5	Schutzgebiete / geschützte Bereiche	11
2.5.1	NSG, LSG, LB, ND, FFH (BayNatSchG)	11
2.5.2	Biotope der amtlichen Biotopkartierung	11
2.5.3	Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete	11
2.5.4	Bodendenkmäler, Baudenkmäler	11
3	Beschreibung des Vorhabens und Planungsgebiets	12
3.1	Lage im Raum	12
3.2	Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan	12
3.3	Erschließung	12
3.3.1	Verkehrerschließung	12
3.3.2	Wasserversorgung	12
3.3.3	Abwasserbeseitigung	12
3.3.4	Oberflächenwasser	12
3.3.5	Anschluss an das Stromnetz	12
3.3.6	Abfallwirtschaft	12
3.3.7	Landwirtschaft	12
3.3.8	Forstwirtschaft	13
3.3.9	Oberflächengewässer	13
3.3.10	Erholung	13
4	Städtebauliche und landschaftliche Ziele	13

5	Umweltbericht	14
5.1	Einleitung	14
5.1.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans	14
5.1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung	14
5.2	Bestandsaufnahme	14
5.2.1	Boden	14
5.2.2	Wasser	14
5.2.3	Klima und Luft	15
5.2.4	Arten und Lebensräume	15
5.2.5	Landschaftsbild	16
5.2.6	Mensch (Erholung)	16
5.2.7	Mensch (Immissionen)	16
5.2.8	Kultur- und Sachgüter	16
5.3	Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	16
5.3.1	Schutzgüter	16
5.3.2	Wechsel- und Summenwirkungen	18
5.3.3	Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten (FFH-Verträglichkeit)	18
5.4	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	18
5.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	18
5.5.1	Schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	18
5.5.2	Ausgleich	19
5.6	Alternative Planungsmöglichkeiten	19
5.7	Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten	19
5.8	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	19
5.9	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	20

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Standort (rot) der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung)	4
Abb. 2:	Ausschnitt Karte Raumstruktur (Quelle: Regionalplan Landshut, Region 13, Stand 04/2024)	5
Abb. 3:	Ausschnitt Karte Natur und Landschaft (Quelle: Regionalplan Landshut, Region 13, Stand 04/2024)	6
Abb. 4:	Ausschnitt Karte Siedlung und Versorgung (Quelle: Regionalplan München, Region 14, Stand 04/2024)	8
Abb. 5:	Ausschnitt Karte Bodenschätze (Quelle: Regionalplan Landshut, Region 13, Stand 04/2024)	10

1 Anlass und Erfordernis der Planung

1.1 Anlass

Der bestehende Flächennutzungsplan (FNP) und Landschaftsplan (LP) entspricht im Bereich des geplanten Sondergebietes „Gretlsmühle“ im Ortsteil Frauenberg nicht mehr der beabsichtigten Entwicklung der Stadt Landshut.

Der Stadtrat hat daher beschlossen:

Aufstellung eines Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 41 im Bereich des geplanten Sondergebietes „Gretlsmühle“.

1.2 Ziel des Vorhabens

Die derzeitige energiepolitische Lage zeigt auf, wie essenziell eine krisensichere und unabhängige Energieversorgung geworden ist. Die Erzeugung regenerativer Energien spielt bei der Verbesserung der Versorgungslage eine äußerst wichtige Rolle und rückt deswegen berechtigterweise zunehmend in den Fokus von Politik und Gesellschaft. Aus diesem Hintergrund sind der Umbau bzw. die Änderung der Energieerzeugung, hin zu einer nachhaltigen und ökologischen Energiegewinnung, grundsätzlich zu fördern. Die Möglichkeit einer Doppelnutzung dieser Standorte – vor allem bei der Energieerzeugung durch die Sonne – darf dabei nicht unberücksichtigt bleiben.

Im Osten der Stadt Landshut soll im Bereich des Ortsteiles Frauenberg (s. Abb. 1) eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Die nördliche Fläche ist im Flächennutzungsplan als gliedernde und abschirmende Grünfläche, die südliche Fläche als Acker- und Grünlandfläche ausgewiesen. Ziel des Vorhabens ist es, die Erzeugung regenerativer Energien im Gemeindegebiet weiter zu stärken und zu entwickeln.

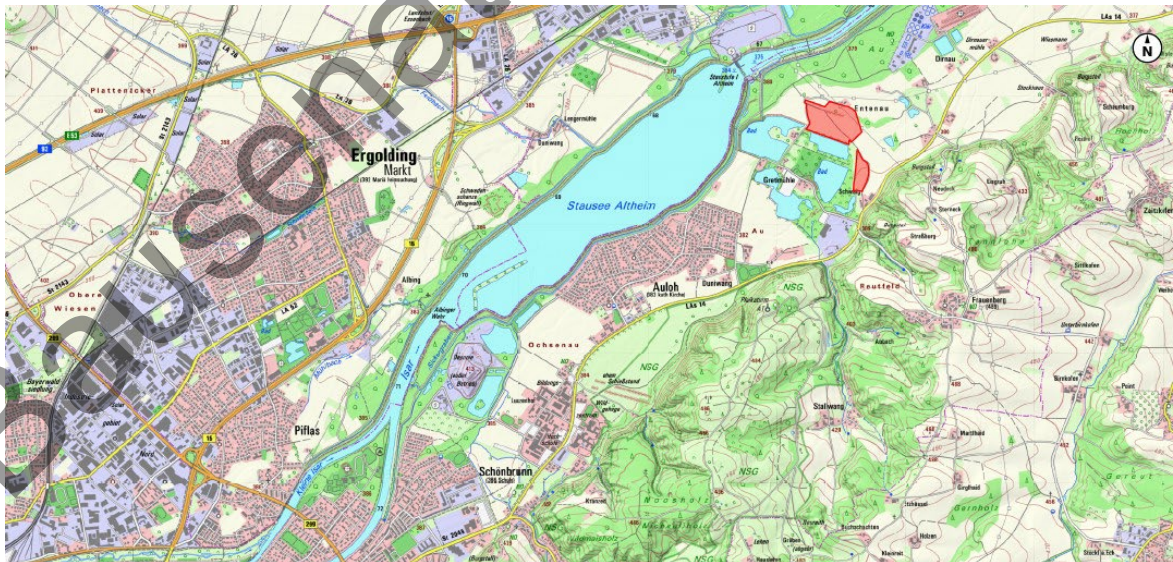


Abb. 1: Standort (rot) der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung)

2 Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben

2.1 Regionalplan

Der Regionalplan hat die Aufgabe, Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf der Ebene der Region zu konkretisieren und fortzuschreiben. Er ist ein langfristiges Entwicklungskonzept, dessen Ziele für alle öffentlichen Planungsträger verbindlich im Sinne des Landesplanungsgesetzes und für jeden Bürger eine zuverlässige Orientierungshilfe sind.

Die Stadt Landshut ist dabei Teil des Regionalplans Landshut, Region 13. Die Aufstellung erfolgt durch den Regionalen Planungsverband Landshut. Mitglieder dieser Organisation sind die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden, sowie die kreisfreien Städte und Landkreise der Region Landshut.

Für den Vorhabenbereich bestehen folgende Ziele und Grundsätze:

Die Stadt Landshut ist das Oberzentrum der Region. Der Planungsbereich des Solarparks befindet sich östlich der Stadt Landshut im ländlichen Raum des Stadtbereiches.

Zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden (vgl. Regionalplan Landshut, B VI - Energie, 1 Allgemeines). Die Region ist als Lieferant von erneuerbaren Energien von besonderer Bedeutung (vgl. Regionalplan Landshut, Teil A – I Leitbild, Punkt 4 Grundsatz). Ferner wird zu diesem Grundsatz genannt, dass in der Region gute Voraussetzungen, vor allem hinsichtlich der Photovoltaik bestehen.

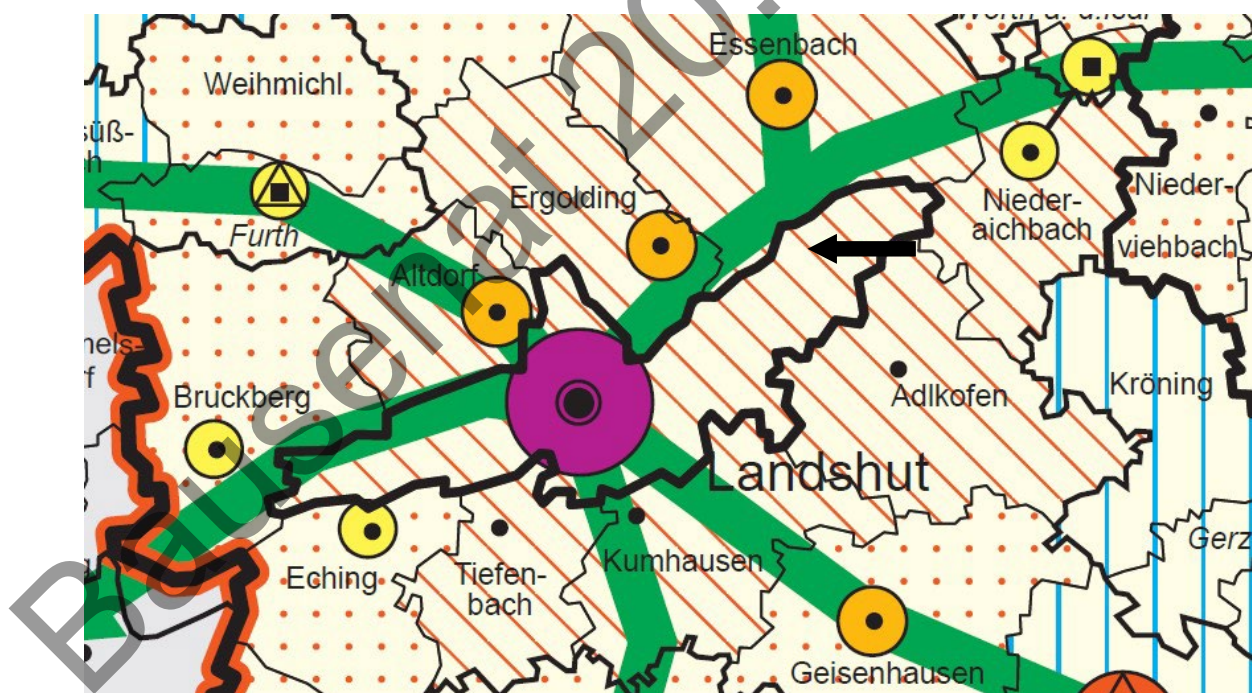


Abb. 2: Ausschnitt Karte Raumstruktur (Quelle: Regionalplan Landshut, Region 13, Stand 04/2024)

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete / Regionale Grünzüge

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen (vgl. LEP Bayern, 7.1.2). Das Planungsgebiet liegt außerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes.

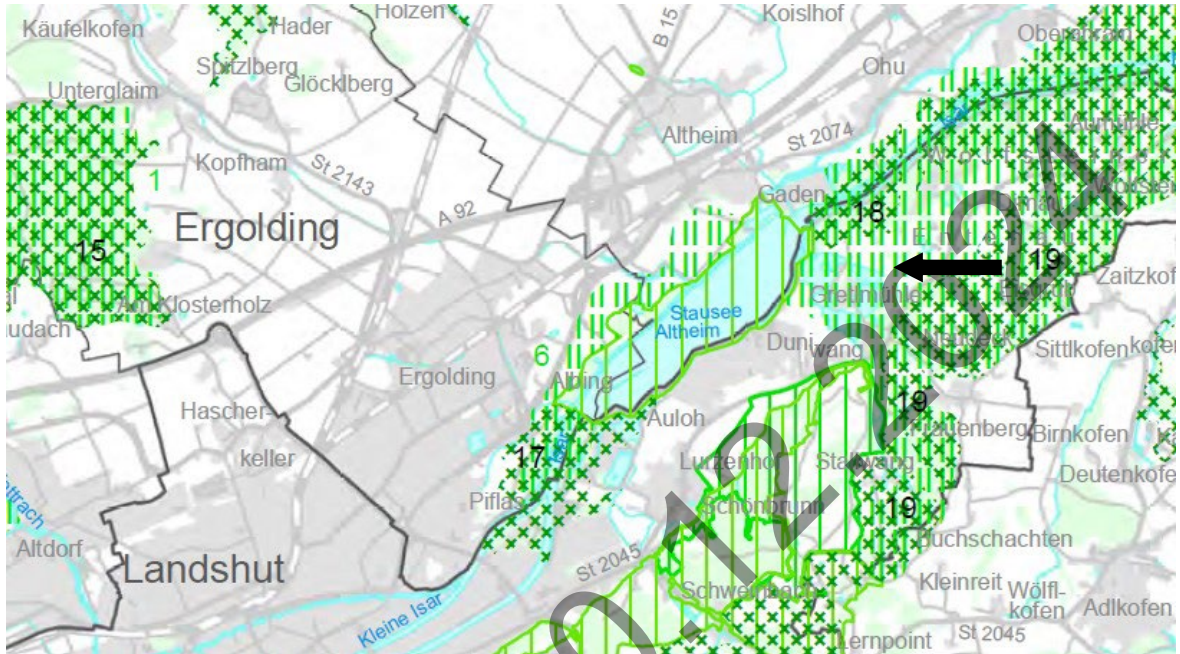


Abb. 3: Ausschnitt Karte Natur und Landschaft (Quelle: Regionalplan Landshut, Region 13, Stand 04/2024)

Das Planungsgebiet liegt im regionalen Grünzug Nr. 6 „Isarauen östlich Landshut mit südlichen Isarleiten“.

Folgende sind die vorwiegenden Funktionen des regionalen Grünzugs Nr. 6:

„Der Grünzug umfasst das Isartal östlich von Landshut zzgl. der südlichen Isarleiten. Er erstreckt sich zwischen den Naturschutzgebieten „Ehemaliger Truppenübungsplatz Landshut mit Isarleite“ und dem Landschaftsschutzgebiet „Altheimer Stausee“ im Westen sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Isartal“ im Osten. Der dargestellte Grünzug ist hinsichtlich seiner Freiraumfunktionen und seiner Struktur sehr heterogen. Die Gebiete nördlich des Altheimer Stausees und die Isarauen (S. 22 Natur und Landschaft Begründung B I Regionalplan Landshut, Stand 04. Februar 2017) erfüllen besondere Frischluftentstehungs- und Transportfunktionen für die Städte Dingolfing und Landau, bei östlichen Windrichtungen auch für Landshut. Sie erfüllen darüber hinaus auch siedlungsgliedernde Funktionen und haben hervorragende Bedeutung für eine ruhige, naturbezogene Erholung. Der insgesamt noch als freie Landschaft wahrzunehmende Talraum zwischen Gretlmühle und der Wolfsteinerau ist von einigen Außenbereichsbebauungen durchsetzt und weist erste Ansätze einer Zersiedelung auf. Die südlichen Isarleiten übernehmen gliedernde Funktionen im Landschaftsbild und bieten mit ihren naturnahen Wäldern hervorragende Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung. Auf Grund des zunehmenden Siedlungsdrucks kommt der Freihaltung insbesondere der talnahen Gebiete vor Bebauung besondere Bedeutung zu. Die Isarleiten sind in ihrem Bestand zu erhalten. Der regionale Grünzug wird von einer möglichen Trasse der Bundesstraße 15n und von der geplanten 380kv-Freileitung Altheim-Matzenhof gequert. Innerhalb des Grünzuges befindet sich zudem die Abwasserreinigungsanlage Landshut-Altheim.“

Freiraumfunktionen:

Dieser Regionale Grünzug soll folgende Freiraumfunktionen erfüllen (RP Landshut, 2.1.2.3 (Z)):

- (S) Gliederung der Siedlungsräume
- (K) Verbesserung des Bioklimas und
- (E) Erholungsvorsorge

Gliederung der Siedlungsräume:

Die Gliederung der Siedlungsräume wird durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt, da durch die starke Durchgrünung sowie den hohen Ausgleichsflächenanteil die Gliederungsfunktion weiterhin bestehen bleibt. Nach dem Landesentwicklungsprogramm entfällt für Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Anbindegebot ersatzlos (LEP 3.3. Vermeidung von Zersiedelung - Anbindegebot, zu 3.3 (B) „Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.“). Dadurch können diese Anlagen prinzipiell ohne Anbindung an bestehende Siedlungseinheiten entwickelt werden. Von dieser Regelung wurde im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht.

Verbesserung des Bioklimas:

Das Bioklima wird vor Ort verbessert, da die Ackernutzung komplett entfällt (überwiegend Maisanbau) und durch eine ganzjährige Vegetationsdecke ersetzt wird. Zusätzlich wird durch die Beschattung übermäßige Erwärmung im Sommer minimiert.

Erholungsvorsorge:

Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die jeweiligen Freiraumfunktionen des benachbarten Freizeitentrums der Gewässerflächen Grottmühle nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nicht einsehbar. Aufgrund der Randeingrünung können auch Blendeinwirkungen ausgeschlossen werden. Der Erosionsschutz wird verbessert, wodurch das Eintragsrisiko von Nährstoffen aus der Landwirtschaft ins Gewässer gesenkt wird. Somit wird die Freiraumfunktion „Erholungsvorsorge“ nicht beeinträchtigt.

Zusammenfassend ist somit davon auszugehen, dass das Planungsgebiet auch nach Rechtskraft der vorliegenden Bauleitplanung die im Ziel 2.1.2.3 des Regionalplans Landshut genannten Freiraumfunktionen erfüllt und somit dem Ziel des Regionalen Grünzugs nicht entgegensteht.

Landschaftsbild:

Zu diesem Thema ist anzumerken, dass eine Beeinträchtigung dessen gegeben sein mag, diese kann jedoch durch die Anlage umgebender Gehölzpflanzungen erheblich gemindert werden.

Landwirtschaftliche Nutzung:

Weiterhin können die vorhandenen Böden als geeignet für die Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung angesehen werden. Die Acker-/ Grünlandzahl (1 bis 100) ist ein Maßstab der Ertragsfähigkeit von Acker-/ Grünland bei der Bodenschätzung. Für die zu schätzenden Bodenflächen werden Wertzahlen ausgewiesen, die das Verhältnis der Ertragsfähigkeit der geschätzten zur ertragsfähigsten Bodenfläche mit der Wertzahl ausdrücken. Für das Ackerland erfolgt dies durch die Ackerzahl, für Grünland mit Hilfe der Grünlandzahl. Die Acker-/ Grünlandzahlen (Bodenzahl) belaufen sich auf den Fl.Nrn. 629/9 und 629/3 auf 42, bei der Fl.Nr. 622 auf 58 (Quelle: BayernAtlasPlus, Bodenschätzungsflächen, Stand 11.01.2023). Eine Eignung von Flächen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage wird angenommen, wenn die Ertragsfähigkeit unter 61 liegt, was hier der Fall ist. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) empfiehlt, „das hochwertigste Viertel der Ackerböden des Landkreises“ nicht für Photovoltaikanlagen zu verwenden. Als Schätzwert für die Grenze zum höherwertigsten Viertel wird die Ackerzahl 61 angenommen.

Zusammenfassung:

Aufgrund der Art der Nutzung, der Lage und der Größe der geplanten Anlage sowie der Grünordnung ist die Planung mit den regionalplanerischen Festlegungen im konkreten Fall vereinbar. Aus Sicht der Stadt Landshut steht daher das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Darüber hinaus wird auf das aktuelle gemeinsame Minister-Schreiben zur Beschleunigung der Energiewende an die Regierungen, an Fachbehörden, im Vollzug tätige Behörden und weitere Institutionen vom 17.01.2024 (Az. StMWi-91-9100/199/5 und StMUV-K28c-U8700-2022/38-63) und den hier als Anlagen angehängten Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 24.02.2023 (Az. StMUV-K28c-U8700-2022/38-8) und 03.04.2023 (Az. StMUV-62-R-U8685.2-2020/4-381) verwiesen.

Ergänzung:

Fallbeispiel aus Oberbayern:

In diesem Zusammenhang wird noch auf einen vergleichbaren Fall in der Gemeinde Wang im Regierungsbezirk Oberbayern an der Grenze zum Regierungsbezirk Niederbayern verwiesen.

Beim bereits genehmigten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO PV-Freiflächenanlage Uppenbornwerk 1“ (Gemeinde Wang, Landkreis Freising, Regierungsbezirk Oberbayern) wurde damals von der Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, folgende Stellungnahme am 06.10.2020 abgegeben:

„Gemäß Regionalplan München liegt das Planungsgebiet im regionalen Grünzug „Isartal (9)“. Aufgrund der Art der Nutzung, der Lage, Größe und Befristung der Anlage sowie der Grünordnung ist die Planung mit den regionalplanerischen Festlegungen im konkreten Fall vereinbar. Die o. g. Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen (LEP 6.2.1 (Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“ Die Regierung von Oberbayern steht die Freiflächen-Photovoltaikanlage mit deren grünordnerischen Festsetzungen mit den regionalplanerischen Zielsetzungen des regionalen Grünzugs vereinbar.

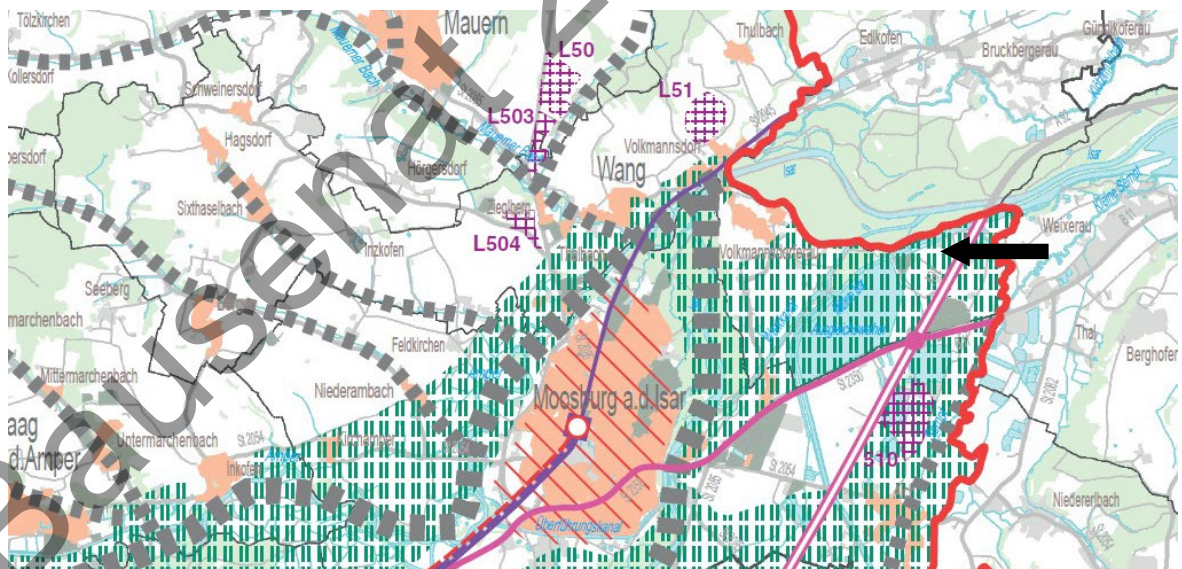


Abb. 4: Ausschnitt Karte Siedlung und Versorgung (Quelle: Regionalplan München, Region 14, Stand 04/2024)

Die Aussage der Regierung von Niederbayern, die Regionalen Grünzüge im Regionalplan der Region München erfüllen nicht die erforderlichen Maßgaben aus LEP 7.1.4 (B), ist aus Sicht der Stadt Landshut nicht nachvollziehbar, wie in den nachstehenden Ausführungen gezeigt wird:

- Z 4.6.1. Regionale Grünzüge:
Regionale Grünzüge dienen der Freihaltung zusammenhängender Landschaftsräume vor stärkerer Siedlungs- und Infrastrukturtätigkeit, lenken, bzw. gliedern die Siedlungsentwicklung und vermeiden eine Zersiedelung der Landschaft. Die Notwendigkeit der Ausweisung von regionalen Grünzügen ist insbesondere dort gegeben, wo ein erheblicher Siedlungsdruck zu verzeichnen ist. In der Region München werden gem. LEP 7.1.4 (Z) deshalb regionale Grünzüge ausgewiesen. Entscheidend für die gebiets- und nicht flächenscharfe Abgrenzung der regionalen Grünzüge sind die naturräumlichen Gegebenheiten der Region, insbesondere die großen Waldgebiete und die großen Talsysteme.
Planungen und Maßnahmen in regionalen Grünzügen sind im begründeten Einzelfall nur dann möglich, wenn der Nachweis geführt werden kann, dass sie den für den jeweiligen regionalen Grünzug typischen Funktionen nicht entgegenstehen. Diese Abweichungsmöglichkeit soll dazu dienen, am System der regionalen Grünzüge generell festzuhalten, aber auf begründete Einzelfälle flexibel reagieren zu können. Der Nachweis, dass die Funktion des Grünzugs nicht entgegensteht, ist fachkompetent durch den Antragsteller zu führen.
- Regionaler Grünzug „Isartal (9)“ (S. 30/31 Siedlung und Freiraum B II Regionalplan München):
Das diagonal durch die gesamte Region verlaufende Isartal ist als überregionale Klimaachse (bedeutende Frischlufttransport- bzw. Luftaustauschbahn) wirksam. Es leistet vor allem für das Oberzentrum München einen wesentlichen Beitrag zur Frischluftversorgung und dient der Verbesserung des Bioklimas der direkt angrenzenden überbauten Bereiche (Wärmeinselbildung).
Abschnitt „Freising - Moosburg a.d.Isar“:
 - wichtiger klima- und landschaftsökologischer Ausgleichsraum, insbesondere für das mögliche Oberzentrum Freising und das Mittelzentrum Moosburg a.d.Isar
 - teilweise Ausweisung der Auwaldbereiche als Bannwaldgebiete sowie Darstellung als Wald mit besonderer Bedeutung für Klimaschutz, Erholung und Landschaftsbild
 - Erholungsvorsorge

Somit gibt es durchaus eine unterschiedliche Bewertung eines gleichartigen Sachverhaltes durch die Regierungen von Oberbayern und Niederbayern. Eine unterschiedliche Bewertung von gleichlautenden Zielen der Raumordnung (hier das Ziel eines Regionalen Grünzugs mit gleichen Freiraumfunktionen) durch zwei verschiedene höhere Landesplanungsbehörden wird von der Stadt Landshut aber weiterhin als nicht zulässig erachtet.

Rohstoffsicherung

Weder das Planungsgebiet noch der nähere Umgriff liegen in einem Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze.



Abb. 5: Ausschnitt Karte Bodenschätze (Quelle: Regionalplan Landshut, Region 13, Stand 04/2024)

2.2 Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist das fachübergreifende Zukunftskonzept der Bayerischen Staatsregierung für die räumliche Ordnung und Entwicklung Bayerns. Darin werden landesweit raumbedeutsame Festlegungen (Ziel und Grundsätze) getroffen.

Für den Vorhabenbereich bestehen folgende Ziele und Grundsätze:

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP 6.2.1 Z):

Auf Grund der derzeitigen Energiekrise und der geopolitisch schwierigen Lage ist die unabhängige Energieversorgung des Industriestandortes Deutschland von überragendem öffentlichem Interesse. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn jegliche Möglichkeit zur Erzeugung Erneuerbarer Energien konsequent umgesetzt wird.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G):

In Folge der obenstehenden Ausführungen ist es aber unabdingbar, sonstige geeignete nicht vorbelastete Standorte bei der Realisierung miteinzubeziehen.

Die Flächen liegen zudem überwiegend auf Flächen, die einerseits im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan als SO Kiesabbau festgesetzt waren und andererseits im gültigen Flächennutzungsplan als Abbau- und Auffüllungsflächen mit Nachfolgenutzung dargestellt sind. Demgegenüber ist die Umplanung hin zu einer Freiflächen-PV-Anlage, die die Funktionen des Regionalen Grünzuges unterstützt, positiv zu bewerten.

2.3 Erneuerbare-Energien-Gesetz

Umsetzung des EEG 2023:

Die erneuerbaren Energien liegen im überwiegenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Damit haben sie bei Abwägungsentscheidungen Vorrang vor anderen Belangen: mehr erneuerbare Energie für mehr Klimaschutz und zur Erreichung der Ausbauziele Wind/PV.

Um die gesetzlichen Ausbauziele für Solarenergie aus dem EEG 2023 zu erreichen, wird allgemein mit einer notwendigen Flächenbereitstellung von 2% gerechnet. Mit dem Solarpaket vom April 2024 sollen gegenüber dem EEG 2023 noch höhere Ausbauziele für PV erreicht werden. Bis 2030 sollen weitere 215 Gigawatt (GW) Solarleistung dazukommen (§ 1, § 4 Nr. 3, § 4 Abs. 2 EEG).

Der Anteil erneuerbaren Energien am Gesamt-Stromverbrauch der Stadt Landshut liegt derzeit bei 19,5 % (Quelle: Energie-Atlas Bayern), sodass beide Arten von Photovoltaikanlagen (Freiflächen und Dach) zur Erreichung der Klimaziele notwendig sind.

2.4 Fachplanungen

Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Landshut (ABSP)

Das ABSP stellt den Gesamtrahmen aller erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Arten- und Biotopschutz dar. Es ermöglicht eine fachlich abgestimmte Darstellung und die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes. Das ABSP für den Landkreis Landshut liegt in einer Aktualisierung mit Bearbeitungsstand Juli 2003 vor.

Im Bereich des Vorhabengebietes befinden sich keine bedeutsamen Flächen für den Arten- und Biotopschutz.

Waldfunktionsplan

Der Waldfunktionsplan weist im Planungsgebiet keine spezifische Darstellung auf.

2.5 Schutzgebiete / geschützte Bereiche

2.5.1 NSG, LSG, LB, ND, FFH (BayNatSchG)

Schutzgebiete im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes liegen nicht vor.

2.5.2 Biotope der amtlichen Biotopkartierung

Die Biotopkartierung Bayern Flachland stellt eine relativ genaue Erfassung auf Messtischblattebene (1:5.000) mit flächenscharfer Abgrenzung der Biotope in den Landschaften dar. Die digitale Grundlage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) weist im Detail jedoch immer noch Ungenauigkeiten auf. Innerhalb des Geltungsbereiches der geplanten Photovoltaikanlage befindet sich keine Biotopfläche.

2.5.3 Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete

Es liegen weder in dem Planungsgebiet noch in der näheren Umgebung wasserrelevante Schutzgebiete vor.

2.5.4 Bodendenkmäler, Baudenkmäler

Im Planungsgebiet liegen laut dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zwei Bodendenkmäler vor. Dabei handelt es sich um die Denkmäler mit der Bezeichnung „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (Aktennummer D-2-7439-0019 und D-2-7439-0020).

3 Beschreibung des Vorhabens und Planungsgebiets

3.1 Lage im Raum

Die geplante Fortschreibung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplanes besteht aus dem Planungsgebiet „Gretlsmühle“ mit Grün- und Ausgleichsflächen.
Die Gesamtfläche beträgt ca. 13 ha.

3.2 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Derzeit ist das Planungsgebiet im FNP/LP wie folgt dargestellt:

Darstellung / derzeitige Nutzung

Gliedernde und abschirmende Grünfläche
Acker- und Grünlandfläche

3.3 Erschließung

3.3.1 Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung besteht und ist für die geplante als ausreichend anzusehen.

3.3.2 Wasserversorgung

Ein Anschluss an die bestehende Trinkwasserversorgung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

3.3.3 Abwasserbeseitigung

Ein Anschluss an die bestehende Abwasserbeseitigung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

3.3.4 Oberflächenwasser

Das anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser wird in der Fläche auf dem Grundstück selbst breitflächig versickert.

3.3.5 Anschluss an das Stromnetz

Der Energieversorger sieht in dem Planungsgebiet die grundsätzliche Möglichkeit der Einspeisung der Erträge der Freiflächen-Photovoltaikanlage ins Stromnetz. Details werden im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07-86 „Gretlsmühle“ durch Deckblatt Nr. 11 geklärt.

3.3.6 Abfallwirtschaft

Die Müllbeseitigung erfolgt im Stadtgebiet Landshut durch die Abfallwirtschaft der Stadt, ist jedoch für das geplante Vorhaben nicht notwendig.

3.3.7 Landwirtschaft

Das Planungsgebiet wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Gemäß der Vorgabe des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB wird die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Fläche durch die im Regionalplan Landshut sowie dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) genannten Zielformulierungen begründet, wonach die vorhandenen Potenziale erneuerbarer Energieträger vermehrt erschlossen und genutzt werden sollen (vgl. Regionalplan Landshut, B VI - Energie, 1 Allgemeines sowie LEP Bayern, 6.2.1).

3.3.8 Forstwirtschaft

Waldflächen fehlen sowohl innerhalb als auch im näheren Umgriff des Planungsgebietes. Die nächstgelegene Waldfläche befindet sich östlich der geplanten Sondergebiete.

3.3.9 Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Im Süden bzw. Westen des Vorhabengebietes liegen Badeweiher.

3.3.10 Erholung

Das Planungsgebiet weist keine besondere Eignung für die Erholungsnutzung auf. Südlich bzw. westlich der geplanten Sondergebiete liegt das Naherholungsgebiet „Gretlmühle“. Diese werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt (Festsetzung von Eingrünungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung).

4 Städtebauliche und landschaftliche Ziele

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um zwei überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Nun soll der derzeitige rechtskräftige Flächennutzungsplan und Landschaftsplan fortgeführt werden und ein Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ entstehen. Das Sondergebiet ist zur Erzeugung erneuerbarer Energien nach dem EEG in der aktuellen Fassung vorgesehen. Neben der Produktion erneuerbarer Energien sollen im Bereich der internen Ausgleichsflächen wertvolle Flächen für den Natur- und Artenschutz entwickelt werden. Die ausgewiesenen Grünflächen dienen einer ausreichenden Eingrünung der geplanten Anlagenflächen, so dass eine landschaftsverträgliche Einbindung gewährleistet ist.

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans

Der Stadtrat hat beschlossen, eine Möglichkeit zur Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage im Ortsteil Frauenberg zu schaffen, um den Anteil an regenerativen Energien am Gesamtenergiebedarf im Stadtgebiet Landshut zu erhöhen. Hierzu soll ein Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ ausgewiesen werden.

Die Darstellungen und Maßnahmen, die sich von den Darstellungen des bestehenden Flächennutzungs- und Landschaftsplans unterscheiden und bei denen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, werden nachfolgend näher erläutert.

5.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung

Allgemeine gesetzliche Grundlagen sind das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze und das Bundesbodenschutzgesetz. Zu beachten sind weiterhin die Ziele der Regional- und Landesplanung im Bereich der baulichen Entwicklung und Vorgaben für die landschaftliche Entwicklung.

Aus dem Regional- und Landesentwicklungsprogramm ergeben sich fachliche Ziele bzw. Erfordernisse der Raumordnung. Die Darstellung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sowie die Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze sind dabei von besonderer Bedeutung.

5.2 Bestandsaufnahme

5.2.1 Boden

Die Schmelzwasser und die Isar selbst füllten den Talraum mit verschiedenen Schotterterrassen. Aus der Risseiszeit stammen die Ablagerungen der Hochterrasse, die sich am Talrand erstreckt. Aus den Lössüberdeckungen späterer Kaltzeiten entwickelten sich tiefgründige (Para-)Braunerden hoher Basensättigung.

Im Geltungsbereich des SO 1 herrschen fast ausschließlich Kalkpaternia aus Carbonatsandkies (Auensediment) vor. Im östlichen Randbereich herrschen Gley-Kalkpaternia, gering verbreitet kalkhaltiger Auengley aus Auensediment mit weitem Bodenartenspektrum sowie fast ausschließlich Kalkpaternia aus Carbonatsand bis -schluff und/über Carbonatsandkies (Auensediment, braun, ältere Auenbereiche) vor.

Im Geltungsbereich des SO 2 herrschen fast ausschließlich Kalkpaternia aus Carbonatsand bis -schluff und/über Carbonatsandkies (Auensediment, braun) vor.

5.2.2 Wasser

Grundwasser

Gemäß der digitalen hydrogeologischen Karte Bayerns 1:100.000 (dHK100) befindet sich der Grundwasserleiter (Quartär) auf einer Höhe von ca. 377 m ü. NN.

Oberflächengewässer

Im Süden und Westen außerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Badegewässer.

5.2.3 Klima und Luft

Das Klima im Naturraum ist als warm und gemäßigt zu klassifizieren. Die mittlere jährliche Niederschlagssumme für Landshut wird mit ca. 1022 mm angegeben, die Temperaturmittelwerte liegen im Januar bei -0,1°C, im Juli bei 19,4 °C, im Jahresmittel bei 9,7 °C.

5.2.4 Arten und Lebensräume

Es befinden sich keine amtlich kartierten Biotop innerhalb der geplanten Anlagenfläche. Im Süden und Westen liegen außerhalb des Geltungsbereiches mehrere Baggerweiher, die von Ufergehölzen gesäumt werden. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen haben ein gewisses Potential für Feldvögel, weshalb zur Überprüfung von Vorkommen entsprechende Bestandserhebungen durchgeführt wurden. Im Bereich der geplanten Freifläche-Photovoltaikanlage konnten keine bodenbrütenden Vögel festgestellt werden.

Potentiell natürliche Vegetation (pnV)

E7b Feldulmen-Eschen-Auenwald mit Grauerle im Komplex mit Giersch-Bergahorn-Eschenwald

Verbreitung:

Entlang des Oberlaufes der Donau (bis Kehlheim) mit den Unterläufen von Iller, Lech, Isar und Inn.

Kennzeichnung:

Praealpin geprägter Vegetationskomplex der kalkreichen, tonigen Flussauen.

Zusammensetzung:

Vorherrschend sind Esche und auch Berg-Ahorn, so dass eine starke Ähnlichkeit zu den Ahorn-Eschen-Feuchtwäldern besteht. Hier kann die Grau-Erle als Vorwaldart die Silber-Weide bereichsweise ersetzen und auch im reifen Auenwald als Nebenbaumart noch überdauern. Dies gilt auch für den Donauabschnitt zwischen der Landesgrenze bei Neu-Ulm und Neuburg/Donau. Auf ausgeprägten Schotterflächen (Brennen) können v. a. bei Nadelholzbestockung Elemente von Schneeheide-Kiefernwäldern lange überdauern. Bei naturnaher Laubholzbestockung sind hier Ausbildungen des Eschen-Feldulmen-Auenwaldes mit Weiß-Segge anzutreffen. Kennzeichnend ist zudem ein stark ausgeprägter Frühjahrsaspekt.

Standorte:

Unterschiedlich lange, jedoch i. d. R. regelmäßig überschwemmte Auenstandorte mit allochthonen Auenböden unterschiedlicher Ausprägung. Im Ursprungszustand ist eine ausgeprägte Umlagerungsdynamik festzustellen, die vom Fluss zum Auenrand hin abnimmt. Je nach Wasserhaltevermögen des Substrates und Grundwasserabstand trocknen die Böden oberflächlich v. a. im meist hochwasserfreien Hoch- und Spätsommer bereichsweise deutlich aus. Infolge wasserbaulicher Maßnahmen hat der Anteil von Bereichen, die nur noch sehr selten bis gar nicht überschwemmt werden, stark zugenommen. Von einem gewissen, nicht quantifizierbaren Anteil mittlerer Standorte ist deshalb auszugehen. Die Nährstoffversorgung ist zumeist ausreichend bis sehr gut, die Basenversorgung variiert je nach Beschaffenheit der Gesteine in der Umgebung und im Einzugsbereich. Kalkanteile sind insgesamt hoch.

Fauna

Die Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU Bayern) gibt keine Hinweise auf artenschutzrelevante Vorkommen im Planungsgebiet.

5.2.5 Landschaftsbild

Das Vorhabengebiet liegt in der Naturraum-Haupteinheit „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten (nach Ssymank) sowie in der Naturraum-Einheit „Unteres Isartal“ (nach Meynen, Schmitthüsen et al.). Das Untere Isartal ist ein etwa fünf Kilometer breiter und sechzig Kilometer langer Talraum der Isar, der sich durch Stauhaltung, Kraftwerke und durch Kiesabbau entstandene Wasserflächen charakterisiert.

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des Stadtgebietes von Landshut im Ortsteil Frauenberg und schließt östlich an das Naherholungsgebiet „Gretlmühle“ an. Eine Einsehbarkeit aus dieser Richtung ist aufgrund der Uferbegleitgehölze nicht gegeben. Durch die bestehende 110kV-Hochspannungsfreileitung ist das Landschaftsbild im Vorhabengebiet bereits negativ beeinträchtigt. Das Schutzgut Landschaft wird jedoch durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage zusätzlich beeinträchtigt. Die bestehenden Gewässerbegleitgehölze sollen in Teilbereichen noch verstärkt werden. Im Westen entlang des Kieswegs sind ebenfalls Gehölzstrukturen vorhanden. Im Norden sind im Bereich der Ausgleichsflächen umfangreiche Gehölzpflanzungen geplant.

5.2.6 Mensch (Erholung)

Eine landschaftsgebundene Erholung kann aufgrund der intensiv landwirtschaftlichen Nutzung in der umgebenden Landschaft als gering angesehen werden. Durch das Vorhaben entstehen keine negativen Auswirkungen im Bereich der Erholungsfunktion des angrenzenden Naherholungsgebietes der Stadt Landshut.

5.2.7 Mensch (Immissionen)

Die Landwirtschaft stellt derzeit die einzige Emissionsquelle dar, die von dem Projektgebiet ausgeht. Weitere Lärmimmissionen entstehen durch die Freizeitnutzung des angrenzenden Badeweiheres.

5.2.8 Kultur- und Sachgüter

Zwei Bodendenkmäler mit der Bezeichnung „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (Aktennummer D-2-7439-0019 und D-2-7439-0020) liegen im Bereich des Vorhabengebietes.

5.3 Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

5.3.1 Schutzgüter

Boden

Die aufgeständerte Bauweise der Solarmodule bringt eine geringe Beeinträchtigung des Bodens mit sich, da nur sehr kleinräumig (punktuell) in das Gefüge eingegriffen wird. Eine Überbauung von Boden erfolgt lediglich im Bereich der Trafostation, Geländemodellierungen werden nicht vorgenommen. Insgesamt ist mit einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes zu rechnen.

Wasser

Da das anfallende Oberflächenwasser vor Ort breitflächig versickert werden kann und eine Versiegelung des Bodens nur im geringfügigen Maße stattfindet, ist mit keinerlei Beeinträchtigung des Schutzgutes zu rechnen. Eine Veränderung der Grundwassersituation ist im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht zu erwarten.

Klima und Luft

Auf Grund der Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen sowie der geplanten Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage ergeben sich keine negativen Umweltauswirkungen. Vielmehr ist sogar mit einer Verbesserung des Lokalklimas zu rechnen.

Arten und Lebensräume

Aus naturschutzfachlicher Sicht weist das Projektgebiet im Bereich der geplanten Anlagenfläche eine geringe Bedeutung auf. Die Eignung als Lebensraum für Flora und Fauna erscheint gering. Strukturgebende Elemente fehlen weitestgehend in der intensiv ackerbaulich genutzten Feldflur, lediglich entlang der Badeweiher befinden sich Gehölzstrukturen. In amtlich kartierte Biotopfläche wird nicht eingegriffen. Ein ausreichender Abstand bleibt gewährt.

Hinsichtlich des Artenschutzes wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahren ein entsprechendes Gutachten durchgeführt, das zum Ergebnis kam, dass keine bodenbrütenden Offenlandarten vom Vorhaben betroffen sind. Die Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU Bayern) enthält keine Hinweise eines Vorkommens artenschutzrelevanter Arten innerhalb des Projektgebietes. Demnach ist von einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes auszugehen.

Landschaftsbild

Nach dem Grundsatz des Bayerischen Landesplanungsgesetzes soll das Landschaftsbild Bayerns in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden (vgl. BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 1). Vorbelastungen innerhalb des Projektgebietes sind jedoch bereits durch die querende 110-kV-Hochspannungsfreileitung gegeben. Gem. dem Landesentwicklungsprogramm Bayern sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden (LEP Bayern, 6.2.3). Mit der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage wird dem Landschaftsbild ein weiteres technisches Element hinzugefügt, Eingrünungsmaßnahmen sollen die potentielle visuelle Beeinträchtigung abmildern. Insgesamt sind demnach nur geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild zu erwarten.

Mensch (Erholung)

Die vom Vorhaben beanspruchten Flächen haben für die Naherholung kaum eine Bedeutung. Durch das Vorhaben entstehen keinerlei negative Auswirkungen auf die Erholungsnutzung der angrenzenden Badeweiher. Somit sind hinsichtlich der Erholungsfunktion nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

Mensch (Immissionen)

Die Bewirtschaftung der umgebenden landwirtschaftlichen Flächen stellt derzeit die größte Emissionsquelle dar. Während der Bauphase ist mit kurzzeitigen erhöhten Lärmimmissionen zu rechnen. Eine Einsehbarkeit der Anlagenfläche aus Richtung der direkt angrenzenden Baggerweiher ist aufgrund der Uferbegleitgehölze nicht gegeben. Insgesamt ist mit geringen Auswirkungen für das Schutzgut Mensch zu rechnen.

Kultur- und Sachgüter

Zwei Bodendenkmäler tangieren den Geltungsbereich des nördlichen Projektgebietes. Derzeit ist von einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes auszugehen. Wenn jedoch Bodendenkmäler im Eingriffsbereich zu erwarten sind, so ist gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich.

5.3.2 Wechsel- und Summenwirkungen

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind gegeben. So bestehen Wechselwirkungen bei der Flächendarstellung für die Sondergebietsflächen durch teilweise Überbauung zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser sowie Arten und Lebensräume. Es ergeben sich durch diese Wechselwirkungen jedoch keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen, die gesondert darzustellen sind.

5.3.3 Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten (FFH-Verträglichkeit)

FFH-Gebiete liegen nicht innerhalb des Wirkraumes des geplanten Sondergebietes. Eine Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung wird der Zielsetzung des Ausbaus regenerativer Energien, die im überragenden öffentlichen Interesse steht, nicht Rechnung getragen. Die Möglichkeiten zum Klimaschutz bezüglich der Produktion erneuerbarer Energien könnten nicht genutzt werden. Die Fläche würde bei Nichtdurchführung des Vorhabens weiter intensiv landwirtschaftlich genutzt werden.

5.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

5.5.1 Schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Schutzgut Boden

- Reduzierung des Versiegelungsgrades
- Vermeidung von nicht standortgerechten Bodenveränderungen
- Schutz vor Erosion oder Bodenverdichtung

Schutzgut Wasser

- Zur Unterstützung des natürlichen Wasserkreislaufes soll das anfallende Niederschlagswasser vor Ort breitflächig versickert werden

Schutzgut Klima und Luft

- Derzeit keine Maßnahmen erforderlich

Schutzgut Arten und Lebensräume

- Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saat- und Pflanzgut für die Anlage der internen Ausgleichsflächen
- Bündelung von Versorgungsleitungen und Wegen
- Durchlässigkeit der Einfriedung zur freien Landschaft zur Förderung der Wechselbeziehungen

Schutzgut Landschaftsbild

- Aufwertung des Landschaftsbildes durch Eingrünungsmaßnahmen

5.5.2 Ausgleich

Der erforderliche Ausgleich erfolgt auf einer internen Ausgleichsfläche. Die genaue Berechnung des Flächenbedarfs sowie die Bestimmung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07-86 „Gretlmühle“ durch Deckblatt Nr. 11. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die sich aus Darstellungen des Flächennutzungsplan- bzw. Landschaftsplandeckblatts ergeben, stehen ausreichend Flächen im Bereich des Gemeindegebietes zur Verfügung. Grundlage ist bei der Umsetzung bzw. der verbindlichen Bauleitplanung der ergänzte Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft (2. erweiterte Auflage, Januar 2003).

5.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Für die Flächendarstellung des Sondergebietes „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ im Bereich Gretlmühle gibt es im Stadtgebiet Landshut derzeit keine gleichwertigen Alternativen.

5.7 Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten

Es erfolgt eine Bewertung der Empfindlichkeit bezüglich der Auswirkung von Vorhaben (geplanten Darstellungen) in den einzelnen Schutzgütern. Die Abstufungen werden wie folgt definiert:

Nicht betroffen	keine Auswirkungen
Stufe 1	Umweltauswirkungen sehr geringer Erheblichkeit / sehr geringe Beeinträchtigungen
Stufe 2	Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit / geringe Beeinträchtigungen
Stufe 3	Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit / mittlere Beeinträchtigungen
Stufe 4	Umweltauswirkungen hoher Erheblichkeit / hohe Beeinträchtigungen
Stufe 5	Umweltauswirkungen sehr hoher Erheblichkeit / sehr hohe Beeinträchtigungen

Grundsätzlich bestanden insbesondere wegen des mäßigen Umfangs der abrundenden Darstellung gegenüber dem bestehenden FNP/LP, bei denen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, keine Schwierigkeiten bei der Bearbeitung.

5.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Im Zusammenhang mit den erwähnten Vorhaben ist keine Überwachung notwendig, da die geplante Darstellung im Flächennutzungsplan bzw. Landschaftsplan keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat.

5.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

In der vorliegenden Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung durch Deckblatt Nr. 41 ist die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung nach den voraussichtlichen Bedürfnissen in Grundzügen dargestellt.

Der Flächennutzungsplan ist Grundlage und Voraussetzung für die Aufstellung von Bebauungsplänen. Er bindet die Gemeinden und die an seiner Aufstellung beteiligten Träger öffentlicher Belange, soweit sie ihm nicht widersprochen haben.

Der Landschaftsplan ist Grundlage für eine umweltgerechte Entwicklung der Gemeinde. Er ermöglicht der Gemeinde eine sachgerechte Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich divergierender Nutzungsansprüche.

Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt werden im Rahmen des Umweltberichts in einer fünfteiligen Skalierung bewertet.

Bezüglich der geplanten Entwicklung des Sondergebietes „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ im Ortsteil Frauenberg lassen sich folgende Auswirkungen auf die Schutzgüter feststellen:

Es kann insgesamt von sehr geringen bis geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgegangen werden.

Es kann daher auf Maßnahmen zur Überwachung verzichtet werden.

Landshut, den 26.05.2023
STADT LANDSHUT

Landshut, den 26.05.2023
REFERAT BAUEN UND UMWELT

.....
Putz
Oberbürgermeister

.....
Doll
Ltd. Baudirektor